

**Satzung über die Erhebung
von Gebühren im Bestattungswesen
- Friedhofsgebührensatzung -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 28.04.2026 folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung, zuletzt geändert am 27.06.2023 - mit Wirkung ab 01.05.2026 – beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet:
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts,
 - b) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Die Verwaltungsgebühren, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber und die übrigen Benutzungsgebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

BENUTZUNGSGEBÜHREN, BENUTZUNGSENTGELTE

1. Gebühren für Erdbestattung

1.1	Die Grundgebühr enthält: Die Tätigkeit der Verwaltung und des Friedhofsaufsehers einschließlich Aufsicht bei der Bestattung, Grab öffnen und schließen sowie die Benutzung des Aufbahrungsraums/Kühlraums/Versorgungsraums und der sonstigen Friedhofseinrichtungen (ohne Nr. 6.1 bis 6.3)	
1.11	Doppeltiefes/doppelbreites Erdwahlgrab bei der 1. Belegung	1.621,00 €
1.12	Einfachtiefes Erdreihen-/Erdwahlgrab	1.534,00 €
1.13	Kinder bis 14 Jahren, Fehlgeburten, Ungeborene	493,00 €
1.2	Zuschlag Für die Bestattung auswärtiger Personen	50%

Als auswärtige Personen gelten die Personen, die nicht in § 1 der Friedhofssatzung aufgeführt sind.

2. Benutzungsentgelte für Feuerbestattungen

2.1	Einäscherungsentgelt	
2.11	Erwachsene und Kinder über 14 Jahren	495,80 €
2.12	Kinder von 2 bis 14 Jahren	269,00 €
2.13	Kinder unter 2 Jahren	222,00 €
2.14	Feuerbestattung von Gebeinen	459,00 €
2.2	Urnenversand	
	a.) Bearbeitungsgebühr	42,00 €
	b.) Porto Tatsächliche Kosten	
2.3	Aufbewahrung einer Urne ab dem 4. Monat pro angefangener Monat	56,00 €
2.4	Bereitstellung einer Urne	12,00 €

Die in Nr. 2.1 – 2.4 genannten Entgelte sind Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Es wird die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzugerechnet.

3. Gebühren für Urnenbeisetzungen

3.1 Die Grundgebühr enthält:

Die Tätigkeit der Verwaltung und des Friedhofsaufsehers einschließlich Aufsicht bei der Beisetzung, dem Grab bzw. Urnen-nische öffnen und schließen sowie die Benutzung des Aufbah-rungsraums/Kühlraums/Versorgungsraums und der sonstigen Friedhofseinrichtungen (ohne Nr. 6.1 bis 6.3)

3.11	Urnenbeisetzung in ein Erdgrab	640,00 €
3.12	Urnenbeisetzung in eine Urnenwand	557,00 €
3.2	Zuschlag für die Beisetzung auswärtiger Personen	50%

Als auswärtige Personen gelten die Personen, die nicht in § 1 der Friedhofssatzung aufgeführt sind.

4. Gebühren für Wahlgräber (Grabnutzungsrechte)

4.1 Erdwahlgräber

4.11 in Reihenlage

4.111	Einzelgrab einfachtief	2.650,00 €
4.112	Einzelgrab doppeltief	3.140,00 €
4.113	Doppelgrab einfachtief	3.820,00 €
4.114	Doppelgrab doppeltief	4.800,00 €
4.115	Dreifachgrab einfachtief	5.000,00 €
4.116	Dreifachgrab doppeltief	6.460,00 €

4.12 in bevorzugter Lage

4.121	Einzelgrab doppeltief in bevorzugter Lage	4.610,00 €
4.122	Doppelgrab doppeltief in bevorzugter Lage	7.920,00 €

4.2 Urnenwahlgräber

4.21	in Reihenlage	2.900,00 €
4.22	in Sonderlage (Baumgrab)	6.070,00 €
4.23	im Baumhain	3.940,00 €
4.24	im Gemeinschaftsfeld	2.810,00 €
4.25	in der Urnenwand (Urnenwahl-nische)	3.840,00 €

4.3 Erneuerung des Nutzungsrechts

4.31	für die Dauer einer Nutzungsperiode: wie 4.1 bzw. 4.2
4.32	für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer.

5. Gebühren für Reihengräber auf die Dauer einer Ruhezeit

5.1 Erdreihengräber

5.11	in Reihenlage	1.900,00 €
5.12	als Rasengrab (in Reihenlage)	2.460,00 €
5.13	Kindergrab	420,00 €

5.2	Urnenreihengräber	
5.21	in Reihenlage	1.760,00 €
5.22	im Baumhain	2.080,00 €
5.23	im anonymen Grabfeld	1.970,00 €
5.24	im Gemeinschaftsfeld	1.710,00 €
5.25	in der Urnenwand (Urnenreihennische)	2.560,00 €
5.3	Verlängerung eines Reihengrabes , anteilige Gebühr von 5.11 – 5.21 nach dem Verhältnis der Verlängerungsdauer zur Ruhezeit	
6.	Friedhofsgebäude	
	<u>Überlassung</u>	
6.1	Feierhalle (inklusive Orgel)	480,00 €
6.2	kleiner Raum für Trauerfeier (Waldfriedhof Leinfelden)	158,00 €
6.3	Kühlraum / Aufbahrungsraum / Versorgungsraum täglich	80,00 €
	Bei einer ausschließlichen Benutzung des Kühlraumes/Aufbahrungsraums/Versorgungsraums handelt es sich bei dem in Nr. 6.3 genannten Entgelt um einen Nettobetrag im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Es wird die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzugerechnet. Bei einer Nutzung des Kühlraums/Aufbahrungsraums/Versorgungsraums im Vorfeld einer Erd- oder Urnenbestattung auf einem der städtischen Friedhöfe ist die Raumbenutzung in der Grundgebühr nach Ziffer 1.1 und 3.1 enthalten.	
7.	Sonstige Leistungen	
7.1	Abräumen von Grabstätten	
7.1.1	Einzelgrab	193,00 €
7.1.2	Doppelgrab	319,00 €
7.1.3	Urnengrab	137,00 €
7.1.4	Kindergrab	186,00 €
7.2	Umbettung von Urnen (einschließlich neuer Aschenkapsel)	
7.2.1	Ausgrabung einer Urne zur Überführung	166,00 €
7.2.2	Umbettung einer Urne im gleichen Friedhof	221,00 €
7.2.3	Umbettung einer Urne in einen anderen städtischen Friedhof	253,00 €
7.3	Alle anderen sonstigen Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet	

Die in Nr. 7.1.1. bis 7.1.4 genannten Entgelte sind Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Es wird die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 5

VERWALTUNGSGEBÜHREN

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals einschließlich Einfassung | 73,00 € |
| 2. | Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – entsprechend Anwendung. | |

§ 6

IN-KRAFT-TRETEN

Die am 28.04.2026 beschlossene Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Leinfelden-Echterdingen geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung jedoch auch später geltend machen, wenn

-

die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

-

der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder

-

vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Leinfelden-Echterdingen, den 29.04.2026

Otto Ruppner
Oberbürgermeister